

1668 verwaltet. Demgemäß wurde beim Erlaß der Landtagsordnung der Niederlausitz vom 14. September 1669 (in deren Cap. III) die Herrschaft Sonnawalde auch unter die Herrschaften mit aufgenommen, deren Besitzer an der Herrentafel zur Sessionsnahme und Stimmabgabe berechtigt sind. Die Herrschaft Sonnawalde war jedoch in dieser Landtagsordnung den im Besitze der Grafen von Promnitz befindlichen Herrschaften Sorau, Forst und Pförten in der Reihenfolge der Session nachgestellt. Der Graf George Friedrich zu Solms beanspruchte für seine Herrschaft den Vorrang und da der hierüber zwischen ihm und den Gräflich Promnitz'schen Vormündern entstandene Streit zu seinen Ungunsten entschieden wurde¹⁾, so nahm er hieraus Veranlassung, sich der Theilnahme an den Niederlausitzer Land- und Kreistagen fortan gänzlich zu entziehen.

Durch diesen Streit wegen des Vorranges wurde aber die Frage über die Stellung, welche die Herrschaft Sonnawalde überhaupt zum Markgrafthum Niederlausitz einnehme, angeregt und entspannen sich nun namentlich darüber, ob sie in Militärangelegenheiten und in Ansehung der Jurisdiktion in geistlichen und weltlichen Sachen, sowie in Betreff der Mitleidenheit zu Chursachsen oder zur Niederlausitz gehöre, langjährige Differenzen zwischen dem Churfürstlichen und dem Herzoglich Merseburgischen Hause und zwischen den Ständen und den Grafen zu Solms. Seitens der letzteren wurde behauptet, daß die Herrschaft nie zur Niederlausitz, sondern stets zu Chursachsen gehört habe; die Erbhuldigungspflicht sei dem Herzog von Sachsen-Merseburg im Jahre 1658 wegen dieser Herrschaft nicht geleistet, vielmehr habe der damalige Besitzer derselben nur die Lehnspflicht wegen der gesamten Hand an den in der Niederlausitz belegenen Gütern Mahlsdorf und Beschow, welche seinem Vetter dem Grafen zu Solms-Baruth gehörten, abgelegt. Diese Behauptung wurde aber dadurch widerlegt, daß der Besitzer von Sonnawalde ausweislich der Akten ausdrücklich zur Ablegung der Erbhuldigung eingeladen worden war, was bei Mitbelehnten überhaupt nicht geschah, da diese gehalten waren, die Lehn sua sponte fortzustellen.

Das Churhaus Sachsen behauptete, daß es schon vor der Tradition das jus praesidii et aperturae gehabt. Es ergriff nach dem Tode des Grafen Georg Friedrich zu Solms im Jahre 1688 Besitz von der Herrschaft, indem es durch den Amtmann zu Großenhain die Unterthanenpflicht in derselben für sich einnehmen ließ. In Folge des hiergegen erhobenen Protestes der Oberamts-Regierung zu Lübben wurde nunmehr von dem Churhause und dem Herzog zu Sachsen-Merseburg eine Commission eingesetzt, welche diese Streitigkeiten erörtern und reguliren sollte. Dessenungeachtet wurde noch durch Rescript d. d. Dresden 2. August 1703 die Herrschaft Sonnawalde aus dem Geheimen Kriegsrath-Collegium bequartiert und „anbefohlen, denen Commissariis in der Niederlausitz zu inhibiren, daß sie die Herrschaft Sonnawalde in ihre Repartition nicht mehr mitziehen, noch einige Quartiere darauf zu assigniren, sich künftig unternehmen sollen“.

Erst im Jahre 1743, nachdem die Niederlausitz schon wieder an das Churhaus Sachsen zurückgefallen war, wurde die Angelegenheit endlich durch

¹⁾ Acta die Präcedenz und Session auf Landtügen zwischen denen Grafen zu Solms und denen Gräflichen Promnitz'schen Vormündern sub No. 1015.; 2 Volumina.